

Ausgabe Nr. 1/2014

kurz & klar



Neu: Berechnungen nach IFRS (IAS) und USGAAP

Ab dem 1. Januar 2015 werden wir unsere Dienstleistungspalette mit der Bewertung von Vorsorgeverpflichtungen nach internationalen Bilanzierungsvorschriften ergänzen. Dies ist dank dem Engagement eines ausgewiesenen Fachmanns möglich.

Gerne unterbreiten wir Ihnen entsprechende Offerten. Für weitere Informationen steht Ihnen Matthias Keller gerne zur Verfügung.



Zusammenarbeit mit der Firma Complementa

Seit diesem Jahr arbeiten wir mit der Firma Complementa Investment-Controlling AG zusammen. Diese Zusammenarbeit ermöglicht es uns, unsere Dienstleistungen mit Beratungen in Anlagefragen zu ergänzen. Gemeinsam sind wir in der Lage, dynamische Asset und Liability Management Studien (ALM-Studien) zu erstellen. Die ALM-Studien werden in massgeschneiderten Workshops besprochen und beinhalten auch Weiterbildungen für Stiftungsräte sowie Weiterbildungen für Mitglieder von Anlagekommissionen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr Experte gerne zur Verfügung.

Weitere Infos zur Complementa: <http://www.complementa.ch>



Berufliche Vorsorge: BVG-Mindestzinssatz: Kommission empfiehlt weiterhin 1.75

Prozent

Die Mehrheit der BVG-Kommission empfiehlt dem Bundesrat, den aktuellen BVG-Mindestzinssatz von 1.75% für das Jahr 2015 beizubehalten. Damit ist zu erwarten, dass die Guthaben im obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge im kommenden Jahr wieder zu 1.75% verzinst werden müssen. Der definitive Entscheid des Bundesrates steht noch aus.

Weitere Infos:

<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=54282>

<http://www.vorsorgeforum.ch/bvg-aktuell/?currentPage=2>



Altersvorsorge 2020: Beabsichtigte Anpassungen in Folge der Vernehmlassung

Wichtigste Punkte aus der Vernehmlassung, Anpassungen des Bundesrates vom 25. Juni 2014

- Der Koordinationsabzug in der beruflichen Vorsorge soll abgeschafft werden.
- Maximal 1.5 zusätzliche Mehrwertsteuer-Prozente sollen für die AHV erhoben werden (statt 2%).
- Vorsorgeeinrichtungen sollen vorzeitige Pensionierung, Teilpensionierung und aufgeschobene Pensionierung anbieten müssen.
- Keine Beitragspflicht bei aufgeschobener Pensionierung.
- Das frühest mögliche Rücktrittsalter soll von 58 auf 62 Jahre erhöht werden (Ausnahmen: Betriebliche Restrukturierungen, öffentliche Sicherheit, kollektiv finanzierte Regelungen).
- Der Mindestumwandlungssatz soll von 6.8% auf 6% herabgesetzt werden.

- Die Eintrittsschwelle für die berufliche Vorsorge soll auf 14'000 Franken gesenkt werden.
- Altersgutschriften für ältere Versicherte sollen sinken.
- Kapitaloptionen im obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge sollen eingeschränkt werden, damit Versicherte nach Pensionierung seltener auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind (vorgesehen sind Einschränkungen bei Wohneigentumsförderung, Selbstständigkeit, Pensionierung).

Weitere Infos:

<http://www.svv.ch/de/medien/medienmitteilungen/reformpaket-altersvorsorge-2020-nachbessern>

<http://www.svv.ch/de/politik-und-recht/dossiers/reform-altersvorsorge-2020-ein-zukunftsprojekt-fuer-die-schweiz>



IV Revision 6a: Auswirkungen bisher gering

Mit der IV Revision 6a hätte bis Ende 2014 der Rentenbestand um 4500 Renten reduziert werden sollen. Bisher konnte der Rentenbestand nur um einen Bruchteil der angestrebten 4500 Renten reduziert werden. In den meisten Fällen können Renten, die früher zugesprochen wurden, nicht abgesprochen werden. Dies, weil bei vielen Rentnern neue Befunde geltend gemacht werden und der Rentenbezug aufgrund der aktuellen gesundheitlichen Situation gerechtfertigt ist.

IV-Rentner, die an "nicht objektivierbaren Krankheitsbildern" (Schleudertrauma, Schmerzsyndrome) leiden, unter 55 Jahre alt sind und weniger als 15 Jahre lang eine Rente bezogen haben, sollen im Zuge der IV-Revision 6a wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden.

Heute werden bei solchen Befunden grundsätzlich keine neuen Renten mehr zugesprochen.

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/aktuell/reden/00122/index.html?lang=de&msg-id=54070>



Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV)

Die Wahrnehmung der Stimmrechte durch die Vorsorgeeinrichtungen wird Pflicht. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Wohlfahrtsfonds und patronale Stiftungen, Anlagestiftungen oder andere Formen der kollektiven Kapitalanlage in der beruflichen Vorsorge ohne reglementarische Leistungen.

Bis 1. Januar 2015 müssen die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen regeln, wie sie ihre Stimmrechte im Interesse der Versicherten wahrnehmen und ihr Stimmverhalten gegenüber den Versicherten offenlegen wollen.

ASIP-Empfehlungen zur Umsetzung der Verordnung:

- Beschlussfassung über Grundsätze zur Wahrnehmung der Stimmrechte
- Entscheidungsprozess bezüglich konkreter Wahrnehmung der Stimmrechte (insbesondere bezgl. Stimm- und Wahlpflichten und der massgebenden Traktanden gemäss VegüV)
- Prozess der Offenlegung (Berichterstattung gegenüber den Versicherten)
- Anpassung allfälliger «Securities Lending»-Bestimmungen (z.B. Rückruf von ausgeliehenen Wertpapieren für den Zeitpunkt der GV)

Wir stehen gerne für Reglementtexte und Umsetzungsregulative zur Verfügung.

Weitere Infos:

[ASIP: Fachmitteilung Nr. 98](http://www.bsv.admin.ch/aktuell/reden/00122/index.html?lang=de&msg-id=54070)



Oberaufsichtskommission: Weisungen über die Vergabe von Eigenhypothesen in der beruflichen Vorsorge in Vernehmlassung

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV will eine Weisung darüber herausgeben, ob und wie Vorsorgeeinrichtungen Hypotheken an ihre Versicherten vergeben dürfen. Damit will sie die Unsicherheit aus dem Weg räumen, die bei den Vorsorgeeinrichtungen in Bezug auf Vergabe von Eigenhypothesen besteht. Zur Weisung besteht bereits ein Entwurf.

Weitere Infos:

<http://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/anhoerungen/index.html>



Weisungen Oberaufsichtskommission: Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard

Einzelne Fachrichtlinien, die von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) herausgegeben werden, erklärt die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) zum Mindeststan-

dard. Diese Fachrichtlinien gelten somit für alle zugelassenen Experten und Expertinnen der beruflichen Vorsorge. Die Weisung trat am 1. Juli 2014 in Kraft.

Folgende Fachrichtlinien sind für sämtliche Tätigkeiten der Expertinnen und Experten anzuwenden:

- FRP1 (Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV 2 im System der Vollkapitalisierung, Version vom 24. April 2014)
- FRP2 (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen, Version vom 24. April 2014)
- FRP6 (Unterdeckung / Sanierungsmassnahmen, Version vom 24. April 2014)

Weitere Infos:

Weisungen OAK BV W-03/2014

Weitere Weisungen des OAK BV vom Jahr 2014:

- Weisungen OAK BV W-01/2014 (Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge)
- Weisungen OAK BV W-02/2014 (Bedingungen für Anlagestiftungen bei Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung)
- Weisungen OAK BV W-04/2014 (Säule 3a Stiftungen und Freizügigkeitsstiftungen)



Rechtsfrage: Ausschluss überobligatorischer Risikoleistung

Wird eine neue Person in die Vorsorgeeinrichtung aufgenommen und bestehen Gesundheitsschäden, kann die Person in einem Vorsorgeplan ohne überobligatorischen Risikoschutz versichert werden. Dem Gesundheitsvorbehalt voraus geht die Risikoprüfung bei einem Vertrauensarzt. Der zu Versichernde kann allerdings auf die Risikoprüfung verzichten. Auch dann kann er in einem Vorsorgeplan ohne überobligatorischen Risikoschutz versichert werden. Anstelle eines Leistungsausschlusses kann auch ein Risikozuschlag erhöhen werden.

Die Einschränkung der Versicherungsdeckung wird erst mit dem Gesundheitsvorbehalt wirksam und der Vorbehalt muss vor Erhalt des ersten Vorsorgeausweises ausgesprochen werden. Wird durch Ausstellen eines Vorsorgeausweises vor Ausspruch des Gesundheitsvorbehalts die volle Versicherungsleistung zugesichert, oder tritt vor Ausspruch des Gesundheitsvorbehaltes ein Vorsorgefall ein, kann kein Vorbehalt mehr geltend gemacht werden.

Weitere Infos:

Schweizer Personalvorsorge, 09/14



Rechtssprechung: Gesundheitsbedingte Pensumsreduktion und versicherter Verdienst

Laut dem Bundesgerichtsurteil vom 16. April 2014 (9C_909/2013) muss die IV den versicherten Verdienst eines angehenden IV-Rentners auf der Basis einer Vollbeschäftigung festlegen, wenn der Versicherte den Beschäftigungsgrad aus gesundheitlichen Gründen reduzieren musste.

Weiter Infos:

<http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954.htm>



Rechssprechung: Informationspflicht bei Reglementsänderungen

Gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 29. Januar 2014 (9C_339/2013) hat die Vorsorgeeinrichtung im Falle einer wesentlichen Neuerung des Reglements bei Leistungsansprüchen (v. a. Geltungsrechte und Fristen) die Versicherten zu informieren. Damit die Informationspflicht erfüllt ist, muss den Versicherten das Reglement per Post zugesandt werden und ein expliziter Hinweis auf die Neuerung erfolgen.

Der Versand des Reglements, eine Einladung zu einer Versichertenversammlung mit dem Zweck, die Versicherten über Reglementsneuerungen zu informieren, reichen ohne expliziten Hinweis auf das Thema nicht. Im betreffenden Fall ging es um die Meldung der Lebenspartnerschaft, die ein Versicherter bei jahrzehntelangem Konkubinat nicht erbracht hat. Nach dem Tod des Versicherten wurde wegen Verletzung der Informationspflicht die Klage der hinterbliebenen Lebenspartnerin an die Vorinstanz zur Abklärung des Sachverhalts zurückgewiesen.

Weitere Infos:

<http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954.htm>



Rechtsprechung: Begünstigte Personen nach Art. 20 BVG – Begriff der erheblichen Unterstützung

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 28. Januar 2014 (9C_522/2013 und 9C_523/2013; BGE 140 V 50 und 140 V 57) setzt eine Unterstützung in erheblichem Mass voraus, dass ein Verstorbener vor seinem Tod den Anspruchsberechtigten während mindestens zweier Jahre tatsächlich erheblich unterstützt hat.

Die Frage, ob bei einem Konkubinat die Unterstützung während dreier Jahre verlangt werden soll (in Anlehnung an die scheidungsrechtliche Regelung), lässt das Bundesgericht offen.

Weitere Infos:

[Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 136](http://www.bger.ch/index/jurisdiction-jurisdiction-herit-template/jurisdiction-recht-leitentscheide1954-direct.htm)



Rechtsprechung: Hinterlassenenleistung nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses

Die Voraussetzung für einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach der Beendigung eines Vorsorgeverhältnisses ist, dass der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes, oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war. Der Bestand der Ursache während des Vorsorgeverhältnisses muss nachgewiesen werden können. Auch schleichende gesundheitliche Verschlechterung können zur Leistungspflicht der früheren Vorsorgeeinrichtung führen, wenn diese medizinisch bewiesen werden kann. Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 3. April 2014 (9C_915/2013) scheitert der Anspruch, wenn der Beweis für den sachlichen und zeitlichen Zusammenhang nicht erbracht werden kann.

Weitere Infos:

<http://www.bger.ch/index/jurisdiction-jurisdiction-herit-template/jurisdiction-recht-leitentscheide1954-direct.htm>



Rechtsprechung: Teilliquidation, Mitgabe der Unterdeckung

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 23. Dezember 2013 (BGE 140 V 22) ist es zulässig, bei einer Teilliquidation in Unterdeckung nicht nur die Austrittsleistung der Aktiven zu kürzen, sondern auch einen Eingriff in das Deckungskapital der Rentner vorzunehmen, den Rentnern also die Unterdeckung mitzugeben.

Das Bundesgericht argumentiert folgendermassen: Aktive und Rentner würden ein Kollektiv bilden, welches aus dem grösseren Kollektiv austritt. Das verfügbare Vorsorgevermögen sei zwischen den beiden Kollektiven aufzuteilen. Bei einer Begünstigung der Rentner auf 100% des Deckungskapitals würde den Aktiven eine höhere Sanierungslast auferlegt.

Weitere Infos:

<http://www.bger.ch/index/jurisdiction-jurisdiction-herit-template/jurisdiction-recht-leitentscheide1954-direct.htm>



Rechtsprechung: Überentschädigungsrechnung, Anrechnung Resterwerbseinkommen

Teilinvaliden Bezügern von Invalidenleistungen kann gemäss Art. 24 Abs. 2 BVV 2 das zumutbarerweise erzielbare Erwerbseinkommen (sog. Resterwerbseinkommen) angerechnet werden und infolge dessen die Invalidenrente der Pensionskasse gekürzt werden (9C_1033/2012, 9C_275/2013, 9C_913/2013). In einer Überentschädigungsberechnung wird der mögliche Verdienst aufgrund der Resterwerbsfähigkeit berechnet.

Bei einer Anrechnung des Resterwerbseinkommens ist nicht nur der IV-Grad und das Alter des Versicherten massgebend. Berücksichtigt werden auch der Grad des Gesundheitsschadens und dessen Folgen, persönliche Umstände und der allfällige Einarbeitungsaufwand.

Dem Betroffenen muss die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Resterwerbsfähigkeit eingeräumt werden.

Eine Anrechnung des möglichen Resterwerbseinkommens ist schon vor Anhörung des Betroffenen zulässig.

Weitere Infos:

ASIP: Fachmitteilung Nr. 97

<http://www.bger.ch/index/jurisdiction-jurisdiction-herit-template/jurisdiction-recht-leitentscheide1954-direct.htm>



Rechtsprechung: Verjährung des Rentenstammrechts

Laut Urteil des Bundesgerichts vom 17. April 2014 (9C_799/2013) kann das Rentenstammrecht nicht verjähren.

Gemäss Art. 41 BVG verjähren die Leistungsansprüche nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht aus der Vorsorgeeinrichtung ausgetreten sind. In diesem Artikel habe das Parlament eine falsche Wortwahl getroffen und eigentlich gemeint, dass die Arbeitsunfähigkeit während des Vorsorgeverhältnisses eingetreten sein muss, damit ein Leistungsanspruch besteht.

Weitere Infos:

<http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht-leitentscheide1954-direct.htm>



Rechtssprechung: Nullverzinsung des Altersguthabens

Das Bundesgericht entschied am 9. April 2014 (9C_114/2013), dass es bei Unterdeckung zulässig ist, Ende Jahr reglementarisch den Zins für das laufende Jahr festzulegen. Altersguthaben von unter dem Jahr Austretenden dürfen anders verzinst werden. Es ist zulässig, Austretende und Verbleibende unterschiedlich zu behandeln, sofern eine Gleichbehandlung der Austretenden untereinander und eine Gleichbehandlung der Verbleibenden untereinander erfolgt. Eine Nullverzinsung des Altersguthabens nach dem Anrechnungsprinzip bei Überdeckung ist erlaubt, sie muss verhältnismässig, rechtsgleich und sachlich begründet sein.

Weitere Infos:

[Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 136](#)



Rechtssprechung: Teilliquidation - Anspruch auf Rückstellungen

Wenn im Zuge einer Teilliquidation ein Teil der Versicherten an eine andere Vorsorgeeinrichtung angegeschlossen wird, müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen anteilmässig mitgegeben werden. Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 24. Februar 2014 (9C_451/2013) ist dies, basierend auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung, auch der Fall, wenn die neue Vorsorgeeinrichtung keine versicherungstechnischen Risiken trägt, also rückversichert ist.

Weitere Infos:

<http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954.htm>



In letzter Minute:

Referenzzinssatz

Der Vorstand der Schweizerischen Kammer der PK-Experten SKPE hat den Referenzzinssatz gemäss Fachrichtlinien 4 (FRP4) per 30. September 2014 unverändert mit 3.0% ermittelt.

Weitere Infos:

<http://pension-actuaries.ch/fachrichtlinien/>



In eigener Sache

Personalmutationen

Austritt: Unsere langjährige Mitarbeiterin und Pensionsversicherungsexpertin Ursula May verlässt unsere Firma per Ende November 2014, um sich einer neuen beruflichen Herausforderung zu stellen.

Eintritte: Herr Patrick Baeriswyl, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, Mitglied SKPE, wird per 1. Januar 2015 als Experte bei uns tätig sein. Er ist Spezialist für Bewertungen nach internationalen Bilanzierungsvorschriften.

Herr Marc Küng wird bei uns per 1. Januar 2015 eine Ausbildungsstelle zum Experten für berufliche Vorsorge antreten. Zuvor hat er das Studium zum Aktuar SAV erfolgreich abgeschlossen.

Wir wünschen allen viel Erfolg und alles Gute für die Zukunft.

Kundenumfrage

Wir möchten herauszufinden, ob unsere Arbeit zu Ihrer Zufriedenheit ausgeführt wird und ob Ihrerseits Anregungen und Wünsche in Bezug auf die Zusammenarbeit mit uns vorhanden sind. Ende Oktober 2014 werden wir daher eine Kundenumfrage in Umlauf bringen. Wir würden uns über zahlreiche ausgefüllte Fragebogen freuen.



Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' können Sie uns gerne unter newsletter@k-exp.ch kontaktieren.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Herbst und freuen uns auf unsere weitere Zusammenarbeit.

KELLER
Pensionskassenexperten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Tel. (+41) 052 723 60 60
Fax. (+41) 052 723 60 69
<http://www.k-exp.ch/>